

Postamente mit Filler Passage. — Die mit farbigem Cementse enthält nun noch gang nebst Vestibul hwarzen belgischen einer Wohnung ein-, um dem Publicum Promenade zu ver- geben, sey noch geschosse 34 Läden ten. Zur Communi-

aft der Freunde n Hamburg. Die ungsweesen in Ham- 1845: eine Pensions- daher zur Begrün- Ueberschuss ihrer ch aber auch gleich- strachten, und durch Jedem activem Mit- Mitglied der Pen- findet jedoch keine vierteljährlich ein- räge bis zum 60sten sten Lebensjahre hat ch ist von den Mit- sind, ohne Berück- zu entrichten. Von ut findet, an, haben eden, einen gleichen Als Maximum ist 200  $\mathcal{A}$ , für 70jährige räge der Mitglieder, t, so wie auch Ver- Instituts, bilden den atuten).

ben.

einem wesentlichen ten Lage der Schul- ch dadurch in dem efestigen. und Officianten. ger-Convente, unter t und 1834 und 1838 weien Mitgliedern in nem Verordneten der henden Mitgliedern, ter Beamter besorgt

nate einen Etat über fentlichen Kunde. Bedienungungen definitiv i und Officianten des  $\mathcal{A}$  Cour. beträgt, so nigen, die eine feste e Ehrenämter beklei-

heil an der Pensions- um auf 300  $\mathcal{A}$  Cour.

s Gehaltes zu berich- , ein Zwölftheil des la ein Zwölftheil des hrlicher, 2 pCt. für on 1000  $\mathcal{A}$  Cour. und über 1000  $\mathcal{A}$  Cour; e: a) bei Eingehung

das Doppelte dieses ausserordentlichen Zuschusses; b) bei einer Verheirathung mit einem bedeutend jüngeren Frauenzimmer, falls der Unterschied der Jahre von ein- schließlich 15 bis 20 beträgt, das Zwanzigfache, und falls der Unterschied über 20 Jahre beträgt, das Doppelte, unter einigen weiteren gesetzmässigen Bestimmungen.

Ursprünglich wurden der Anstalt in der ihr 1833 gegebenen beschränkteren Aus- dehnung zugemessen: 1) die bis zu Ende des gedachten Jahres gesammelten halben Zoll- und Accise-Strafgelder und zwar diese als unangreifbares Capital; 2) die Hälfte der künftig jährlich eingehenden Strafgelder von dem Zoll und der Accise, von dem Stempel, von dem Post-Departement, von dem Steuerwesen und von der Polizei, so weit die letzteren beiden bisher der Kammer eingeliefert worden.

Die Grösse der von den Witwen und Waisen zu beziehenden, vierteljährlich zu erhebenden Pension beträgt 20 pCt. oder ein Fünftel von der Amts-Einnahme des verstorbenen Interessenten.

Das Nähere ergeben die den 29. November 1833, den 10. October 1834 und den 28. December 1838 publicirten Verordnungen. Vergl. N. A. Westphalen's „Hamburgs Verfassung und Verwaltung.“ 2r Bd. S. 310 318.

Am Schlusse des Jahres 1844 war die Zahl sämmtlicher Theilnehmer auf 899 Personen, mit 1,073,900  $\mathcal{A}$  Crt. Beitritts-Capital, angewachsen; der Bestand der Pensionisten betrug 152 Personen; der Belauf sämmtlicher Pensionen 33,000  $\mathcal{A}$  Crt. wovon jedoch wegen des successiven Beitretens nur 28,185  $\mathcal{A}$  Crt. zu verausgaben waren; Total-Einnahme 90,780  $\mathcal{A}$  11  $\mathcal{B}$  Crt. Ausgabe 32,540  $\mathcal{A}$  Crt. Das ganze Capital beträgt im Nominal-Werth in Staatspapieren und von der Reitendieuer-Brüderschaft überwiesenen Hausposten 693,556  $\mathcal{A}$  8  $\mathcal{B}$  Bco.

Post-Gebäude. Das Gebäude des hamburgischen Staats-Postwesens befindet sich auf dem Neuenwall no 81; des fürstl. thurn- und taxischen Ober-Post-Amtes, Speers- ort no 7; des königl. dänischen Ober-Post-Amtes, gr. Bleichen no 31; des königl. schwedischen und norwegischen Post-Amtes, gr. Theaterstrasse no 12; des königl. preussischen Ober-Post-Amtes, auf dem Gänsemarkt no 39 (der Eingang zu den Geschäftlocalen ist auf dem Valentinskamp); des königl. hannoverschen Ober-Post- Amtes, an der Hohenbrücke no 2; des grossherzogl. mecklenburg. Ober-Post-Amtes, gr. Bleichen no 46. (Das Personale und Nachrichten über den Abgang und die An- kunft sämmtlicher Posten s. man oben S. 366.)

Um dem allgemeinen Wunsche, dass die hiesigen Posten concentrirt werden möchten, zu entsprechen, hat die Stadtpost ein grosses Grundstück an den grossen Bleichen und der Poststrasse angekauft, auf welchem der Bau von Postgebäuden begonnen ist. Wegen Verlegung der fürstl. thurn- und taxischen und der königl. hannoverschen Post nach dieser Gegend sind bereits Vereinbarungen getroffen und wird für die Stadtpost ebenfalls dort ein Gebäude erbauet werden. Da die königl. dänische und die grossherzogl. mecklenburgische Postgebäude bereits an den grossen Bleichen und die grossherzogl. mecklenburgische Postgebäude bereits an den grossen Bleichen belegen sind, so werden, mit Ausnahme der königl. preussischen und vielleicht der königl. schwedischen und norwegischen Post, künftig alle Postgebäude an einer Stelle vereint seyn.

Proselyten-Anstalt. Der gelehrte Orientalist, Edras Edzardi, Licenciat der Gottes- gelahrtheit, Sohn des ersten Pastors an der St. Michaeliskirche, Jodokus Edzardi Glanacus (— diesen Namen hatte er von seinem Grossvater mütterlicher Seite ange- nommen —), geb. 1629, gest. 1708, hatte den grüsten Theil seines Lebens mit dem egeasreichen Erfolge darauf verwandt, die Erkenntnis des Christenthums unter den Juden zu befördern, und zu diesem Zwecke eine seit 1677 bestehende Stiftung gegründet. — Auf Ansuchen der Edzardischen Familie wurde die Anstalt 1761 einer öffentlichen Verwaltung untergeben und die Ordnung derselben vom Senate bestätigt.

Im Jahre 1835 beschloss man, der ursprünglichen Bestimmung der Stiftung: Unterweisung erwachsener Israeliten, welche Christen werden wollen, eine weitere Ausdehnung zu geben. Die Wohlthat eines christlichen Unterrichts ist nämlich nun- mehr denjenigen Kindern israelitischer Eltern dargeboten, welche dieselbe aus freiem Antriebe wünschen. Die von den Eltern oder Vormündern angemeldeten Kinder sollen guten christlichen Schulen anvertraut und das Lehrhonorar für sie aus den Fonds der Anstalt bezahlt werden. Um jedoch jedem Missverständnisse vorzubeugen, sind folgende Grundsätze aufgestellt und von den Herren Vorstehern öffentlich be- kannt gemacht worden:

- 1) Alle israelitische Kinder werden nur nach vorausgegangener, durchaus frei- willigen Zustimmung der Eltern aufgenommen.
- 2) In Gegenwart zweier Vorsteher erklären die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter des Kindes ihren Wunsch und bezeugen, dass sie mit der Unterweisung des Kindes in den Lehren des Evangeliums völlig einverstanden sind.
- 3) Diejenigen israelitischen Kinder, welche durchaus ohne Unterricht geblieben sind und in keine jüdische Schule aufgenommen worden, sollen vorzugsweise bei der Aufnahme berücksichtigt werden.
- 4) Nach Beendigung des Schul-Unterrichts werden nur diejenigen getauft, welche hinlängliche Erkenntnis der Lehren des Christenthums und wahres Verlangen nach der christlichen Gemeinschaft haben, und denen die ausdrückliche Ein- willigung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter zu Theil wird.

Es ist ferner in der Bekanntmachung ausdrücklich erklärt: „dass die Proselyten- Anstalt bei ihrer Thätigkeit keine irdischen Absichten hat, sondern ihre Wirksamkeit